

Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt 16, vom 16. November 2005

155. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) –

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Die AVO Mainz gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 KODA-Ordnung stehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, mit denen Arbeitsverträge mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage abgeschlossen sind.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Gesellschaft für kirchliche Publizistik und Medien (GkPM).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005 der Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV-Meistbegünstigungsklausel) und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden gilt der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.9.2005, der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Bundesbildungsgesetz in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005, der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) geltenden Fassung vom 13.09.2005 und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung
- (3) Die Regelungen, die im TVöD in der Fassung vom 13.09.2005 nicht belegt sind, werden von der Automatik nicht erfasst, soweit kirchenspezifische Berufsgruppen betroffen sind.
- (4) § 2 Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die AVO im Folgenden abweichende Regelungen enthält

§ 3 KODA-Beschlüsse bis zur Inkraftsetzung AVO

- (1) Der KODA-Beschluss vom 03.07.1980 in der Fassung vom 30.01.2003 zur Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Bistum Mainz wird außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung) (KODA Beschluss vom 25.04.2000 i.d.F. vom 08.12.2003) tritt nach Maßgabe des § 6 AVO (Jahressonderzahlung) außer Kraft.

Protokollnotiz zu § 3:

Die KODA wird Beschlüsse herbeiführen, die nach Inkraftsetzung durch den Bischof regeln, welche Beschlüsse der KODA bis zur Inkraftsetzung der AVO weiter Gültigkeit haben. In einer ersten Schlüssigkeitsüberlegung wird davon ausgegangen, dass im Zeitraum der Überleitungsphase keine offenkundigen Widersprüche zur Regelung in der AVO bestehen, sondern eher redaktionelle Anpassungen notwendig sind.

§ 4 Überleitung

Für die in § 1 bezeichneten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Arbeitsverhältnisse, für die bis zum 30.09.2005 über die KODA Inbezugnahme Klausel

BAT Vka,
BAT TdL,
BMTG,
MTArb

Geltung hat und die am 01.10.2005 weiterbestehen gilt zur Überleitung der TVÜ Vka vom 13.09.2005 mit der Maßgabe der folgenden §§ 5 und 6 AVO

§ 5 Ergänzung § 1 Absatz 1 TVÜ Vka

(1) Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ Vka wird mit der Maßgabe angewandt, dass eine Unterbrechung von bis zu 6 Monaten unschädlich ist.

(2) In Ergänzung des § 1 Absatz 1 TVÜ Vka gilt, dass der Abschluss eines weiteren Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten mit einem anderen Dienstgeber nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung für die Wahrung des Besitzstandes ebenfalls unschädlich ist.

§ 6 Jahressonderzahlung 2005

Die Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung) (KODA Beschluss vom 25.04.2000 i.d.F. vom 08.12.2003) gilt bis zum 31.12.2005. Danach tritt die Regelung außer Kraft. Es gilt dann § 20 Absatz 3 TVÜ Vka.

§ 7 Inkraftsetzung

Die AVO tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Mainz, den 2. November 2005

Für das Bistum Mainz
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz